

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Eislaufanlage „Illerau“ der Stadt Senden (Gebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 04.04.1993  
(GVBl S. 264) erlässt die Stadt Senden folgende Satzung

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Eislaufanlage „Illerau“ erhebt die Stadt Senden Gebühren nach dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Eislaufanlage benutzt oder Leistungen im Sinne dieser Satzung in Anspruch nimmt.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangsdrehkreuzes, Gebühren für die Saisonkarte bei deren Erwerb zu entrichten.
- (2) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruches gegenüber dem Gebührenschuldner.
- (3) Für Sonderleistungen (wie Kurse jeglicher Art) können im Einzelfall Teilnehmerbeiträge erhoben werden, die zusätzlich zur Eintrittsgebühr entrichtet werden müssen. Deren Höhe wird durch die Betriebsleitung festgelegt.
- (4) Sämtliche Gebühren und Teilnehmerbeiträge sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

### **§ 4 Saisonkarten**

- (1) Saisonkarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für die Person, auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum. Saisonkarten-Inhaber haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
- (2) Gebühren und Saisonkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückerstattet bzw. zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet. Für die Neuausstellung einer verlustigen Karte wird eine Gebühr gemäß § 6, Abs. 3 erhoben.



## § 5 Gebührenermäßigungen

- (1) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson von den Benutzungsgebühren befreit.
- (2) Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche nach § 6 gelten generell für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Schüler und Berufsschüler über 18 Jahre, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Schwerbehinderte mit einem Grad von mindestens 50% der Erwerbsminderung, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger mit Sozialhilfebescheid, erhalten eine Gebührenermäßigung gemäß § 6, Abs. 2 dieser Satzung gegen Nachweis.
- (4) Beim Erwerb der Familienkarte sind alle weiteren Kinder von der Benutzungsgebühr befreit.

## § 6 Gebührenarten und Gebührenhöhe

Die Benutzungsgebühren betragen für die Eislaufanlage „Illerau“:

### (1) Einzeleintritt

- |  |        |
|--|--------|
| a) Erwachsene  | 4,50 € |
| b) Kinder und Jugendliche<br>(vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) | 2,00 € |

### (2) Saisonkarte

Wintersaison **01.10. bis 31.03.**

- |   |          |
|---|----------|
| a) Erwachsene   | 109,00 € |
| b) Schüler und Berufsschüler über 18 Jahre,<br>Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende,<br>Schwerbehinderte mit mind. 50%, Arbeitslose,<br>und Sozialhilfeempfänger mit Sozialhilfebescheid | 76,00 €  |
| c) Kinder und Jugendliche<br>(vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)  | 37,00 €  |
| d) Familienkarte<br>(2 Erwachsene, mindestens 1 Kind)   | 165,00 € |

### (3) sonstige Gebühren

- |  |          |
|--|----------|
| a) Eisstockschiuten  | 4,50 €   |
| b) Schüler (im Rahmen des Unterrichts)   | 1,50 €   |
| c) Zuschauer   | 2,00 €   |
| d) Verleih von Schlittschuhen  | 4,00 €   |
| Verleih von Schlittschuhen an Schulen  | 2,00 €   |
| e) Hobby-Mannschaft je Trainingseinheit  | 138,00 € |
| auf Eis  |          |
| " auf Asphalt  | 45,00 €  |
| f) Wertersatz für Schrankschlüssel   | 15,00 €  |
| g) Gebühr für die Behebung von Verunreinigungen<br>unbeachtet eventueller Schadenersatzansprüche | 25,00 €  |
| h) Neuausstellung Saisonkarte  | 15,00 €  |



i) Die Kostenersätze für das/den:

- Schleifen von Schlittschuhen
- Sonderschliff (Hockey oder Kunstlauf)
- Schnürsenkel

werden von der Betriebsleitung vor Saisonbeginn festgesetzt und durch Aushang bekannt gegeben.

**§ 7 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Oktober 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 18. Mai 2010 außer Kraft.

Senden, den 09. Juli 2013

STADT SENDEN

Kurt Baiker  
Erster Bürgermeister

